

Was tun im Krankheitsfall ?

ACHTUNG : DIESER TEXT RICHTET SICH NUR AN DIE PRIVATANGESTELLTEN !

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Arbeits- oder Wegeunfall etc.) nicht in der Lage sind zu arbeiten, müssen Sie folgende Richtlinien befolgen:

□ Wann muss ich mich abmelden ?

Sie müssen sich zwingend und unverzüglich am gleichen Tag arbeitsunfähig melden. Die Stationen/Services müssen bestmöglich funktionieren, melden Sie sich daher bitte nicht nur wegen der arbeitsrechtlichen Vorgabe schnellstmöglich entsprechend folgenden Hinweisen ab.

□ Wie muss ich mich abmelden ?

Sie, oder je nach Schweregrad der Erkrankung eine nahestehende Person, müssen:

- **immer** Ihre Station kontaktieren (Ihr direktes Arbeitsumfeld, Team, Service)
- **Rehaklinik:** Ihr Team informiert Ihre Pflegedirektion per Email
- **Administration:** Ihren Team- bzw. Serviceleiter anrufen
- **Centre Pontalize:** Ihre Wohneinheit anrufen, diese informiert den diensthabenden RSU. Die Mitarbeiter der Beschäftigungsstrukturen und der Tagesstätte melden sich ausserhalb der Arbeitszeiten ihres RSU ebenfalls beim diensthabenden RSU ab.
- **Park:** benachrichtigen Sie das Wohnheim, respektiv die Tagesstätte bzw. Ihren RSU.
CDJ: außerhalb der Öffnungszeiten müssen Sie den Cadre Nursing informieren
- **Ärzte:** das „secrétariat médical“ informieren
- **Emailverkehr:** Wir empfehlen Ihnen, sich zugleich an Ihren Stations- bzw. Serviceleiter, Ihre Station bzw. Service, die Pflegedirektion und die Personalabteilung (die Personalabteilung ist erreichbar unter drh@chnp.lu) zu wenden. Diese Form der Kommunikation im Krankheitsfall wird nicht präferiert; sie kann jedoch als Nachweis für die Abmeldung gelten.

Vom Schreiben einer SMS bitten wir Abstand zu nehmen.

□ Wann muss ich die ärztliche Bescheinigung vorlegen ?

Sie können ohne eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwei aufeinanderfolgende Tage fehlen. Allerdings muss dem Arbeitgeber die ärztliche Bescheinigung spätestens am dritten Tag Ihrer Abwesenheit vorgelegt werden. **Es ist wichtig zu wissen, dass nur der physische Posteingang und nicht das Datum des Poststempels rechtlich relevant ist!**

Es wird deshalb empfohlen, dass Sie Ihre ärztliche Bescheinigung von einem Dritten im Personalbüro abgeben lassen. Wenn Sie diese Möglichkeit nicht haben (Distanz oder anderes) können Sie aus Kulanz zur Frsteinhaltung noch einen der folgenden Wege benutzen:

- eine PDF-Datei senden, an Ihre Personalabteilung (drh@chnp.lu)

- eine JPG-Datei (Foto) senden, an Ihre Personalabteilung (drh@chnp.lu)
- ein Fax senden (Faxnummer der Personalabteilung : ++352 2682 4954)

was Sie nicht von der Pflicht entbindet, parallel das Original der Bescheinigung zu senden oder überbringen zu lassen. **Aus Datenschutzgründen, muss Ihre Bescheinigung an die Personalabteilung, Boîte Postale 111, L-9002 Ettelbruck adressiert werden.**

□ **Muss ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgeben, wenn freie Tage zwischen zwei Fehltagen liegen ?**

Ja, diese muss auch abgegeben werden, wenn zwischen den beiden Krankheitstagen entweder ein Wochenende oder zwei arbeitsfreie Tage liegen.

In diesem Fall beachten Sie bitte folgende Regel: am ersten Tag der Krankheit benötigen Sie noch kein ärztliches Attest (Beispiel: Freitag), die zwei freien Tage sind auch ausgeschlossen (in diesem Beispiel: das Wochenende).

Der zweite krankheitsbedingte Abwesenheitstag (d.h. in diesem Beispiel: Montag) muss, wie gesetzlich verankert, durch eine ärztliche Bescheinigung abgedeckt werden. Dieses Zertifikat muss nun im Verlauf des darauf folgenden Tages (In diesem Beispiel: Dienstag bis Mitternacht) im CHNP physisch vorliegen bzw. verweisen wir hier auf den vorhergehenden Abschnitt „Wann muss ich die ärztliche Bescheinigung abgeben?“.

□ **Was mache ich mit den verschiedenen Seiten meines ärztlichen Attests?**

Luxemburgische, französische und deutsche Atteste bestehen aus mehreren Seiten. Bezüglich der belgischen Atteste vergessen Sie bitte nicht nach einem luxemburger Zertifikat zu fragen, welches viele belgische Ärzte vorrätig haben, anderenfalls müssen Sie sich zwei Exemplare fragen!

- Die erste Seite, das Original, muss spätestens am 3. Tag an folgende Adresse gesendet werden:

Caisse Nationale de Santé – CNS
Département des Indemnités Pécuniaires
L-2979 Luxembourg

Vergessen Sie nicht vor dem Senden des Zertifikats Ihre luxemburgische Matrikel-Nummer auf dem Original zu vermerken! Es ist zwingend notwendig, dieses Attest an die **Luxemburger CNS** zu schicken! Die Postsendung an die CNS ist innerhalb Luxemburg kostenlos, der Grenzgänger darf nicht vergessen seinen Brief zu frankieren.

- Die zweite Seite, welche die Aufschrift „à remettre à l’employeur“ bzw. „Für den Arbeitgeber“ trägt, muss bis zum spätestens 3. Tag an das Personalbüro geschickt werden.
- Der letzte Teil des Attests ist für Ihre Unterlagen.

□ **Wann darf ich während meines Krankenscheines ausgehen?**

Während der **ersten fünf Tage** der Arbeitsunfähigkeit haben Sie **keinen Ausgang**. Dieses Verbot gilt auch dann, falls der behandelnde Arzt im Attest „Ausgang erlaubt“ vermerkt.

Ab dem 6. Tag sind die Ausgänge wie folgt geregelt: von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alle anderen Ausgänge müssen von der CNS gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten für eine medizinische Kontrolle oder alle anderen Wege in Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung (z.B.: Besuch eines Physiotherapeuten).

Was muss ich tun, wenn mein Krankenschein verlängert wird ?

Bitte folgen Sie den oben genannten Anweisungen bezüglich des ersten ärztlichen Attests.

Was ist während meiner Arbeitsunfähigkeit strikt verboten ?

Es ist strikt untersagt:

- Teilnahme an sportlichen Aktivitäten (sofern nicht medizinisch indiziert);
- Durchführung einer Tätigkeit, die mit Ihrem aktuellen Zustand nicht vereinbar ist;
- Eine Gaststätte zu besuchen, es sei denn für die Einnahme einer Mahlzeit ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit und, wichtig, nach vorheriger Absprache mit der Gesundheitskasse.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die CNS.

Kann ich während meines Krankenscheines in Urlaub fahren ?

Ja, aber nur, wenn Sie Ihre Reise schon länger gebucht haben und wenn Sie eine schriftliche Anfrage an Ihre Direktion sowie an Ihre Personalabteilung gemacht haben und eine positive **schriftliche** Rückmeldung erhalten haben! Vergessen Sie nicht die CNS zu benachrichtigen! Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die CNS.

Was tun im Falle eines Familienurlaubes ?

Der Familienurlaub („congé pour raisons familiales“) ist über ein ärztliches Zertifikat nachzuweisen. Sie müssen die gleichen Hinweise wie für die persönliche Krankmeldung beachten.

ACHTUNG: Das Zertifikat muss obligatorisch an das CHNP und an die CNS geschickt werden (gleiche Vorgehensweise wie für Ihren Krankenschein), und dies ab dem 1. Tag der Abwesenheit.

Im Fall eines einfachen Arztbesuches mit ihrem Kind verweisen wir auf die Möglichkeit, einen Sozialurlaub („congé social“) zu beantragen (siehe Intranet). Dieser Antrag muss durch eine ärztliche Bescheinigung gestützt sein.

Für weitere Informationen :

www.guichet.lu